Richtlinie Legehennen

2027

Kriterienkatalog für die Haltung von Legehennen





DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhaltsverzeichnis

1.2 Allgemeines 6
1.3 Grundlegendes und Ziele 6
1.4 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist 7
1.5 Geltungsbereich 7
1.6 Verantwortlichkeiten 7
2 Anforderungen an den Betrieb 8
2.1 Rahmenbedingungen 8
2.2 Wirtschaftsweise 8
2.3 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten 9
2.4 Direktvermarktung von TSL - Eiern sowie Erzeugnissen aus TSL- Ei 9
2.5 Sachkunde 9
2.6 Fortbildung 10
2.7 Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung 10
2.8 Betriebsbeschreibungsbogen 10
2.9 Meldepflichten 11
3 Anforderungen an die Tierhaltung 12
3.1 Allgemeinbefinden der Tiere 12
3.2 Bezug von Junghennen 12
3.3 Manipulationen 13
3.4 Induzierte Legepause (Mauser) 13
3.5 Bestandsobergrenze 13
3.6 Gruppengröße 13
3.7 Besatzdichte 13
3.8 Einstreu und Scharrraum 14
3.8.1 Einstreu 14
3.8.2 Scharrraum 14
3.9 Futtermittel 14
3.10 Beschäftigung 15
3.11 Sitzstangen 15
3.12 Stallklima 16
3.13 Licht 16
3.14 Nest 17
3.15 Kaltscharrraum 17

3.16 Kontrolle der Tierhaltung ... 18
3.16.1 Kontrolle durch den Tierhalter ... 18
3.16.2 Bestandsbetreuung durch den Tierarzt ... 19
3.16.3 Behandlung im Krankheitsfall ... 19
3.16.4 Krankenabteil und Umgang mit kranken Tieren ... 20
3.17 Fangen und Verladen ... 21
4 Zusätzliche Anforderungen an die Premiumstufe ... 22
4.1 Auslauf ... 22
5 Tierbezogene Kriterien ... 23
5.1 Erreichen und Überschreiten von Grenz- und Schwellenwerten ... 23
5.2 Übersicht der zu erfassenden Tierbezogenen Kriterien ... 25
6 Anforderungen an den Transport von Legehennen zum Schlachtunternehmen ... 26
7 Anhang ... 27
7.1 Liste „Reserve-Antibiotika“ Legehennen ... 27
8 Mitgeltende Unterlagen ... 28

Abkürzungsverzeichnis

ANG	Ausnahmegenehmigung
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
DTSchB	Deutscher Tierschutzbund e. V.
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
KAT	Prüfsystem des Vereins für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e. V.
K.O.	Knock-Out
KSR	Kaltscharrraum
lAbw	leichte Abweichung
LegRegG	Legehennenbetriebsregistergesetz
MU	Mitgeltende Unterlage
n. a.	nicht anwendbar
ppm	Parts per million
QS	Prüfsystem der Qualität und Sicherheit GmbH
RL Zert	Richtlinie Zertifizierung
sAbw	schwere Abweichung
TBK	Tierbezogene Kriterien
TierSchNutztV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
TSL-…	Wird die Abkürzung „TSL“ mit einem direkten Bezug zu einem weiteren Begriff (zum Beispiel TSL-Tier, TSL-Produkt, TSL-Betrieb) verwendet, versteht sich dieses so, dass die Vorgaben des TSL diesbezüglich erfüllt sind.
TSL E	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegsstufe
TSL P	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Premiumstufe
VLOG	Prüfsystem des Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e. V.
VVVO	Viehverkehrsverordnung
ZID	Zentrale InVeKoS Datenbank

Begriffe

Ausnahmegenehmigung (ANG)
Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind generell befristet.

Betrieb
Unternehmenseinheit, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKoS-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) vergeben wurde oder eine Gewerberegistrierung vorliegt.

Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB)
Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebs als ausreichend für den Tierschutz an und sind unbefristet.

Gentechnisch verändertes Futtermittel
Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder wenn es in den Verkehr gebracht würde zu kennzeichnen wäre.

Grenzwert
Kritischer Zahlenwert, der bei der Erfassung der Tierbezogenen Kriterien (TBK) Anwendung findet.

K.O.-Anforderung (K.O.)
Anforderungen, deren Nichterfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das TSL-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Nutzbare Stallgrundfläche
Teil der Grundfläche der Gebäudeeinheit, der von den Tieren jederzeit und uneingeschränkt genutzt werden kann, abzüglich der Flächen unter Stalleinrichtungen, die von den Tieren weder unter- noch überquert werden können.

Nutzbare Stallinnenfläche
Nutzbare Stallgrundfläche addiert mit der nutzbaren Fläche des Systems.

Nutzungsart
Nutzungs- beziehungsweise Haltungsbereich einer Tierart, in dieser Richtlinie ist die Nutzungsart Legehennen gemeint.

Parallelhaltung
Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Legehennenhaltung neben einer konventionellen Legehennenhaltung oder Legehennenhaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.

Schwellenwert
Sensibilisierender Zahlenwert, der bei der Erfassung der TBK Anwendung findet. Der Wert ist als Warnung bezüglich der Entwicklung von bestimmten Auffälligkeiten zu verstehen.

Stall
Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum. Ställe sind räumlich und technisch voneinander zu trennen (separate Kotbandführung, separate Futter- und Wasserlinien, separate Lüftung, separate Eierbänder innerhalb des Tierbereiches). Liegt eine räumliche sowie technische Trennung vor und liegen zwei Printnummern vor (nach LegRegG), können zwei Ställe auch unter einem Dach bewirtschaftet werden.

Systemkette
Die einzelnen Stufen, die für die Produktion von TSL-Ware erforderlich und verantwortlich sind, bilden eine Systemkette.

1.2 Allgemeines

1.3 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und jegliche Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel oder in der Außer-Haus-Verpflegung. Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem TSL liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen darüberhinausgehende Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

Liebe Leserschaft,
Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in allen Unterlagen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ das generische Maskulinum zu verwenden und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) zu verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.
Die Redaktion

1.4 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Nicht immer kann die Umstellung auf die neuen Anforderungen sofort erfolgen. Daher ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen. In dieser können Anpassungen erfolgen.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

1.5 Geltungsbereich

Die Richtlinie für Legehennen im Rahmen des TSL regelt die Haltung von Legehennen der Einstiegs- und Premiumstufe eines Betriebs in all seinen zugehörigen Stallungen.

Die allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Legehennen gelten gleichermaßen für alle Betriebe der Einstiegs- und Premiumstufe. Die weiteren Kapitel mit speziellen Anforderungen gelten entsprechend für die jeweilige Erzeugung in der Einstiegs- oder Premiumstufe.

1.6 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb ist eine Ansprechperson für das Zertifizierungsverfahren, einschließlich des Audits, zu benennen, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Die Person ist namentlich im gültigen **Betriebsbeschreibungsbogen Legehennen** zu nennen.

2 Anforderungen an den Betrieb

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die gesetzlichen Anforderungen, zum Beispiel des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen oder der Tierschutz-Schlachtverordnung, in der jeweils gültigen Fassung.

2.1 Rahmenbedingungen

Alle zu führenden Dokumentationen (zum Beispiel Bestandsregister, Besuchsberichte, betriebliche Eigenkontrolle) sind tagesaktuell zu führen. Die Aufzeichnungen liegen für die Kontrollen und Audits auf dem Betrieb zur Einsicht bereit.

2.2 Wirtschaftsweise

Ein Systemteilnehmer, der mit seinem Betrieb im Rahmen der Einstiegs- oder Premiumstufe des TSL produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Legebetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegs- beziehungsweise Premiumstufe liegen. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Legebetriebs, neben Legehennen gemäß den Anforderungen der Einstiegs- oder Premiumstufe auch Legehennen anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung). **K.O.**

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen TSL- und Nicht-TSL-Betriebseinheiten gewährt.
- Für den Stall, der im TSL-System angemeldet ist, liegt eine eigene Stallnummer (Printnummer nach LegRegG) vor.
- Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf Lieferscheinen ist die TSL-Ware ausschließlich und explizit zu kennzeichnen (siehe Kapitel 2.3).
- Auf Lieferscheinen, auf denen nicht ausschließlich TSL-Ware aufgeführt ist, ist das Label oder ein in Kapitel 2.3 aufgeführter Schriftzug nicht übergeordnet zu verwenden.
- In den Betriebseinheiten sind unterschiedliche Zuchtlinien zu halten, die unterschiedlich farbige Eier legen. Sofern dies nicht umgesetzt werden kann, hat die Kennzeichnung der TSL-Eier mit der Printnummer direkt im Vorraum des Stalls zu erfolgen. Alle Eier, die nicht mit einer Printnummer gekennzeichnet wurden, werden als Nicht-TSL-Eier gewertet.

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen die Eier, welche nicht nach den Anforderungen der Einstiegs- oder Premiumstufe produziert werden, nicht im TSL-System vermarktet werden. **K.O.**

Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf die Eier aus seiner Haltung nicht als Eier der Premium-stufe vermarkten. **K.O.**

Im Falle eines Aufstallungsgebotes ist dies nach Kapitel 2.9 dem Deutschen Tierschutzbund zu melden. Die Eier dürfen analog der aktuell gültigen KAT-Anforderungen ungeachtet dieser Beschränkungen weiterhin als Eier aus Freilandhaltung und damit auch weiterhin als Eier der Premiumstufe vermarktet werden.

2.3 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten

Ein gültiges KAT-Zertifikat liegt vor. **K.O.**

Alle zu führenden Dokumentationen, wie zum Beispiel das Bestandsregister, die Begehungsprotokolle und das Auslaufjournal, sind tagesaktuell zu führen und auf den Betrieben zur Einsicht bereitzulegen. Elektronische Dokumentationen werden anerkannt.

Lieferscheine sind entweder mit dem Label der jeweiligen Produktionsstufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) zu kennzeichnen, haben den Schriftzug „Tierschutzlabel ‚Für Mehr Tierschutz' Einstiegsstufe/Premiumstufe" zu tragen oder haben mindestens eine klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis vorzuweisen (beispielsweise TSL P).

Alle für eine Berechnung des Warenflusses notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente sind auf den Betrieben stets zur Einsicht bereitzulegen oder sind während des Audits zugänglich. Aus diesen Dokumenten hat die Plausibilität der Warenströme ableitbar zu sein.

Anforderungen an die Kennzeichnung auf dem Ei
Die TSL-Eier sind korrekt und leserlich mit einer Printnummer gekennzeichnet.
Die Kennzeichnung beinhaltet folgende Elemente:

- Printnummer nach dem KAT-Kennzeichnungssystem (Haltungsform, Erzeugerland, Legebetriebsnummer)
- Mindesthaltbarkeitsdatum (Kennzeichnung erfolgt durch die Packstelle)

2.4 Direktvermarktung von TSL - Eiern sowie Erzeugnissen aus TSL- Ei

Sofern ein Betrieb eine Direktvermarktung von ausgelobten TSL-Erzeugnissen aus Ei, beispielsweise Verkauf von Schaleneiern, Eiernudeln, Eierlikör in Verkaufshäusern, Verkaufsautomaten oder Hofläden durchführen möchte, gelten die Anforderungen der jeweils gültigen Richtlinie Verarbeitung, Kapitel 2.6. Der Deutsche Tierschutzbund ist vor Aufnahme der Direktvermarktung schriftlich zu informieren (verarbeitung@tierschutzlabel.info). Zudem ist die Direktvermarktung im **Betriebsbeschreibungsbogen Legehennen** entsprechend anzugeben.

2.5 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, weist die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nach.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Legehennen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer, zum Beispiel Biologie und Tiermedizin, an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei ist Erfahrung mit der Haltung von Legehennen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- Eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Legehennen ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person stellt sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihren Aufgaben fachgerecht geschult beziehungsweise unterwiesen wurden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte sprachlich und fachlich verstanden worden sind.

2.6 Fortbildung

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Legehennen teilzunehmen. Anerkannt werden sowohl Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden, als auch Fortbildungen von externen Veranstaltern. E-Learning-Module werden anerkannt, wenn sie mindestens zwei Stunden dauern.

Fortbildungsbestätigungen werden dokumentiert und enthalten mindestens folgende Informationen: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlicher Hintergrund der Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

2.7 Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Legehennenhaltung relevanten Bereichen (Stall, Auslauf) sowie Dokumenten zu gewähren.

2.8 Betriebsbeschreibungsbogen

Auf dem Betrieb liegt ein vollständiger und aktueller Betriebsbeschreibungsbogen vor.

Im Betriebsbeschreibungsbogen werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil des Betriebsbeschreibungsbogens ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung des Betriebsbeschreibungsbogens ist der **Betriebsbeschreibungsbogen Legehennen** zu nutzen.

Im Erstaudit kann der Betriebsbeschreibungsbogen gemeinsam mit dem Auditor ausgefüllt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen.

2.9 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund sowie der Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel KAT) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebs und damit zusammenhängenden Anordnungen seitens der Veterinärbehörden (zum Beispiel Aufstallungspflichten) ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen, Einbrüche oder Brandvorfälle, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.

Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und/oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden), sind ebenso unverzüglich der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund mitzuteilen.

3 Anforderungen an die Tierhaltung

3.1 Allgemeinbefinden der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen, zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen oder Abweichungen vom Normalverhalten.

Bei Störungen des Allgemeinbefindens sind durch den Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind zu protokollieren.

3.2 Bezug von Junghennen

Seit dem 1. Januar 2022 dürfen nur Junghennen bezogen werden, von denen nachweislich je ein männliches Küken derselben Zuchtlinie aufgezogen wurde (entsprechend der aktuell gültigen KAT-Anforderung). Sofern ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei vor dem 7. Bebrütungstag zur Verfügung steht, darf dieses alternativ angewendet werden. **K.O.**

Dies ist entsprechend durch eine Bescheinigung zu dokumentieren.

Seit Inkrafttreten der TSL-Junghennen-Richtlinie (01.01.2022) sind Junghennen aus TSL-zertifizierten Aufzuchten zu beziehen. Sind die benötigten Junghennen von TSL-Aufzuchten nicht verfügbar, sind die Tiere alternativ von KAT-zertifizierten Aufzuchten zu beziehen.

Empfehlung
Junghennen sollten von Aufzuchtbetrieben zugekauft werden, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Tageslicht und/oder flickerfusionsfreie Beleuchtung
- erster bis maximal 21. Lebenstag 50 Tiere/m², ab 22. Lebenstag maximal 14 Tiere/m² begehbare Fläche oder 28 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche, bei Voraufzucht oder mitwachsenden Systemen vom 22. Lebenstag bis einschließlich 6. Lebenswoche (42. Lebenstag) 28 Tiere/m² begehbare Fläche oder 56 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche
- Sitzstangenlänge von mindestens 6 cm je Tier bis zur 6. Lebenswoche, mindestens 10 cm je Tier ab der 10. Lebenswoche und mindestens 15 cm je Tier ab der 15. Lebenswoche
- ab dem 1. Lebenstag veränderbares Beschäftigungsmaterial (Futter auf Kükenpapier) und eine Sandbademöglichkeit
- spätestens ab dem 35. Lebenstag sollte den Tieren die gesamte Anlage zur Verfügung stehen

3.3 Manipulationen

Das Einstallen von schnabelkupierten Legehennen ist nicht zulässig. **K.O.**

Empfehlung
Sofern noch keine Erfahrung mit der Haltung von unkupierten Hennen vorliegt, wird vor der ersten Einstallung eine Beratung/Fortbildung zur Haltung von unkupierten Hennen dringend empfohlen. Ein frühzeitiges Erkennen von Federpicken und Kannibalismus ist entscheidend, eine vorherige Sensibilisierung ist daher anzuraten.

3.4 Induzierte Legepause (Mauser)

Eine künstlich induzierte Legepause ist verboten.

Nach Abstimmung eines geeigneten Konzepts zur Durchführung einer tierschutzgerechteren Mauser kann vom Deutschen Tierschutzbund eine Ausnahmegenehmigung (ANG) erteilt werden.

3.5 Bestandsobergrenze

Innerhalb einer Betriebsregistriernummer dürfen maximal 48.000 Legehennen gehalten werden. Dabei darf die Anzahl von 12.000 Legehennen pro Stall nicht überschritten werden. **K.O.**

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer Parallelhaltung und darf daher in keinem Fall innerhalb einer Registriernummer überschritten werden.

3.6 Gruppengröße

Bei Ställen mit einer Tieranzahl von bis zu 4.500 Tieren darf eine Gruppengröße von 1.500 Tieren nicht überschritten werden.

Bei Ställen mit einer Tieranzahl von mehr als 4.500 Tieren darf eine Gruppengröße von 3.000 Tieren nicht überschritten werden.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen die geforderte Gruppengröße nicht umsetzbar ist, kann im Rahmen der Zulassung eine Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB) beim Deutschen Tierschutzbund beantragt werden.

3.7 Besatzdichte

Die Besatzdichte beträgt maximal 7 Hennen/m² nutzbare Stallfläche. **K.O.**

Bei mehretagigen Systemen darf die Besatzdichte insgesamt 14 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche nicht überschreiten.

3.8 Einstreu und Scharrraum

3.8.1 Einstreu

In Stall und Kaltscharrraum (KSR) ist eine flächendeckende Einstreu stets gegeben.

Die Qualität der Einstreu muss feuchtigkeitsabsorbierend, trocken und locker sein. Zudem müssen die Legehennen auch gegen Ende der Legephase darin picken, scharren und staubbaden können. Feuchte, vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen. Entsprechende Einstreu ist vorzuhalten und unzugänglich für Wildvögel und Schädlinge zu lagern.

Empfehlung:
Als Einstreumaterialien sind beispielsweise geeignet: Stroh und Stroh-Gemische, gemahlenes Stroh, Strohpellets, Ligno-Zellulose und Dinkel- oder Haferspelzen.

3.8.2 Scharrraum

Der Scharrraum ist jederzeit vollumfänglich zugänglich.

Eine kurzzeitige, maximal einwöchige Begrenzung des Scharrraumes (Absperrung unter dem System) ist während der Eingewöhnungszeit nach der Umstallung möglich, um den Tieren ein sichereres Auffinden von Futter und Wasser in der Eingewöhnungszeit zu gewährleisten.

3.9 Futtermittel

Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten. **K.O.**

Der Betrieb stellt darüber hinaus sicher, dass alle dem Betrieb angeschlossenen Lieferanten für Tiere und Futtermittel diese aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio). Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.

Den Legehennen hat während der gesamten Haltungsdauer ständig Grit separat zum Futter in mehreren Behältnissen zur Verfügung zu stehen.

Pro 1.000 Tiere ist ein Behältnis bereitzuhalten.

Bei Bedarf kann in der Eingewöhnungsphase bis maximal zur 20. Lebenswoche die Gritgabe rationiert erfolgen. Danach ist Grit zur freien Verfügung anzubieten. Nach tierärztlicher Anordnung kann über einen begrenzten Zeitraum weiter eine rationierte Gabe erfolgen. Die Anordnung ist dem Deutschen Tierschutzbund unverzüglich vorzulegen.

3.10 Beschäftigung

Zur Beschäftigung haben ab dem Einstallungszeitpunkt zusätzlich zur Einstreu weitere veränderbare Materialien wie etwa Strohballen, Heu- oder Grünfutterkörbe jederzeit zur Verfügung zu stehen. Diese sind regelmäßig zu erneuern.

In Haltungen von bis zu 500 Tieren hat mindestens ein Beschäftigungsmaterial angeboten zu werden, pro weiteren angefangenen 500 Tieren jeweils ein zusätzliches. Das Beschäftigungsmaterial ist bis 24 Stunden vor der Ausstallung zur Verfügung zu stellen und regelmäßig zu erneuern, sobald die Ballen aufgelöst oder die Körbe geleert sind. Die Ballen oder Körbe sind gleichmäßig im Stall verteilt und für die Tiere von allen Seiten zugänglich.

Ab dem Einstallungszeitpunkt bis 24 Stunden vor der Ausstallung ist zudem pro 500 Tiere ein manipulierbarer und zu bearbeitender Pickstein zur Verfügung zu stellen, der hygienisch sowie futter- und lebensmittelrechtlich unbedenklich ist.

Mindestens 3 m² für 1.000 Tiere haben den Tieren im KSR als Staubbad mit geeignetem Material, wie beispielsweise Sand oder Gesteinsmehl, zur Gefiederpflege zur Verfügung zu stehen. Das Material im Staubbad hat sich von der Einstreu des KSR zu unterscheiden.

Sobald die Tiere Zugang zum KSR erhalten, kann das Beschäftigungsmaterial auch anteilig (maximal bis zu 50 %) dort angeboten werden.

Empfehlung
Empfohlen wird ein Wechsel zwischen verschiedenem Beschäftigungsmaterial, um es interessant zu halten. Als Beschäftigungsmaterial eignen sich insbesondere Stroh- oder Luzerneballen sowie Heu- und Grünfutterkörbe.

Zusätzlich wird empfohlen, den Tieren täglich Körner (2 g pro Tier und Tag) gleichmäßig verteilt in der Einstreu anzubieten. Dies dient ebenfalls der Beschäftigung und sorgt für eine gute Durcharbeitung der Einstreu. Zudem wird die Gabe von zum Beispiel Maissilage, Möhren, Rüben, Kohl empfohlen. Vor allem Maissilage wirkt sich positiv auf die Darmflora aus.

3.11 Sitzstangen

Die Gesamtlänge der Sitzstangen ist so zu bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig darauf sitzen können. Pro Tier sind 20 cm Sitzstange zur Verfügung zu stellen.

Es dürfen nicht mehr als 50 % der Sitzstangen auf der gleichen Ebene sein. Zudem dürfen keine Spalten an den Verbindungsstellen entstehen.

Die Sitzstangen sind so beschaffen, dass die Fußballengesundheit möglichst nicht beeinträchtigt wird. Die Fußballen müssen vollflächig darauf aufliegen können.

Empfehlung
Die meist üblichen runden Metallsitzstangen bieten keine gute Rutschfestigkeit, was zu Abstürzen oder Aufprallen beim Anfliegen führen kann. Brustbeinverletzungen sind die Folge. Außerdem verteilt sich bei runden Stangen der Druck sehr punktuell. Daher werden ovale oder pilzförmige Sitzstangen empfohlen.

Um das Risiko von Brustbeinschäden zu reduzieren, sollte der Anflugwinkel nicht steiler als 45° sein.

Mindestens ein Drittel der Sitzstangen sollte als Ruhebereich angeboten werden, das heißt nicht in unmittelbarer Nähe von Nestern oder Wasser-/Futtereinrichtungen, und so, dass die Tiere ungestört ruhen und nicht von unten bepickt werden können, beispielsweise auf der obersten Ebene mit einer Höhe von mindestens 40 cm. Alternativ kann eine reine Ruheebene eingerichtet werden, zum Beispiel die oberste Ebene, die nur mit Sitzstangen ausgestattet ist.

3.12 Stallklima

Im Stallbereich wird ein der Besatzdichte und dem Alter der Tiere entsprechendes Stallklima (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur) gewährleistet. Der Ammoniakgehalt als Richtwert für die Schadgasbelastung darf 20 ppm nicht dauerhaft überschreiten.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass im Aufenthaltsbereich der Tiere keine Zugluft auftritt und dass die Staubbelastung so gering wie möglich bleibt.

Die Stalltemperatur ist regelmäßig zu überprüfen. Bei einer Außentemperatur von über 30 °C im Schatten sollte die Stalltemperatur nicht dauerhaft mehr als 3 °C über der Außentemperatur liegen. Andernfalls sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um Hitzestress für die Tiere zu vermeiden.

3.13 Licht

Tageslicht ist vorzusehen.

Die Lichtöffnungsfläche entspricht mindestens 5 % der Stallgrundfläche. Eine gleichmäßige Verteilung des Lichts ist zu gewährleisten. Direkte Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden.

Das gegebenenfalls ergänzende Lichtregime hat sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zu orientieren. Grundsätzlich ist eine ununterbrochene Dunkelphase von acht Stunden pro Tag einzuhalten, mit einer Beleuchtungsstärke von weniger als 0,5 Lux. Vor und nach der Dunkelphase ist jeweils eine Dämmerungsphase zu schalten. Die Lichtphase beträgt entsprechend mindestens acht Stunden beziehungsweise maximal 16 Stunden pro Tag bei mindestens 20 Lux im Tierbereich.

Für flickerfusionsfreies Licht (Flimmerwahrnehmung) ist Sorge zu tragen. Ein Nachweis der Flickerfusionsfreiheit ist beispielsweise in Form einer technischen Beschreibung des Herstellers im Audit vorzuhalten. **K.O.**

Die Lichtstärke künstlicher Lichtquellen darf nicht durch Verschmutzung oder Umbauten beeinträchtigt werden.

Im Falle eines Kannibalismusausbruches ist eine vorübergehende Reduzierung der Beleuchtung des Stalles tagsüber erlaubt, wenn eine Anordnung des betreuenden Tierarztes vorliegt, die den Ausbruch bestätigt. Entsprechende Verdunkelungsmöglichkeiten sind vorzusehen. Dies gilt auch für Mobilställe.

3.14 Nest

Es können Einzelnester (ein Nest pro sechs Hennen), Gruppennester (80 Hennen/m²) oder Einstreunester (100 Hennen/m²) verwendet werden, die den Tieren täglich während der Legephase uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

3.15 Kaltscharrraum

Ein entlang der Längsseite des Stalls angegliederter, befestigter KSR ist vorgeschrieben. **K.O.**

Die Größe des KSR hat mindestens 50 % der nutzbaren Stallgrundfläche zu betragen. Alternativ ist in der Einstiegsstufe Platz für maximal 28 Hennen/m² anzubieten.

Die Flächen im KSR sind nicht als nutzbare Fläche anrechenbar.

Der KSR ist zur Betreuung aufrecht begehbar und frei zugänglich.

Der KSR ist entsprechend Kapitel 3.8 eingestreut.

Staubbäder sind entsprechend Kapitel 3.10 anzubieten.

Pro 1.000 Hühner sind insgesamt mindestens 2 m Lukenbreite vorzuhalten. Jede Lukenöffnung ist jeweils 35 cm hoch und mindestens 40 cm breit. Die Lukenöffnungen sind gleichmäßig über die Längsseiten des Stalls verteilt.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen keine gleichmäßige Verteilung der Öffnungen möglich ist, kann der Deutsche Tierschutzbund im Rahmen der Zulassung auf Antrag eine BiB ausstellen.

Der KSR ist überdacht und nach den Seiten hin insgesamt zu mindestens 70 % licht- und luftdurchlässig sowie windgeschützt. Dazu ist er mit Windschutznetzen oder vergleichbaren Vorrichtungen, zum Beispiel gelochte Trapezbleche oder Ähnliches, auszustatten.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen der geforderte Anteil der Licht- und Luftdurchlässigkeit nicht eingehalten werden kann und aufgrund standortbezogener Bedingungen nicht erreichbar ist, kann der Deutsche Tierschutzbund im Rahmen der Zulassung auf Antrag eine BiB ausstellen.

Der KSR hat allen Tieren spätestens mit Erreichen der Legereife (drei Tage in Folge 50 % Legeleistung) zur Verfügung zu stehen.

Der Zugang ist den Tieren uneingeschränkt während der Tageslichtstunden – in der warmen Jahreszeit (1. April bis 31. Oktober) mindestens acht Stunden, in der kalten Jahreszeit (1. November

bis 31. März) mindestens fünf Stunden – zu gewähren. In allen Fällen sind die Zeitpunkte des Öffnens und Schließens der Lukenöffnungen tagesaktuell zu dokumentieren.

Für mobile Haltungssysteme entfällt die Verpflichtung eines KSR. Für den Fall eines Aufstallungsgebotes hat ein KSR vorgehalten zu werden. **K.O.**
Diese Möglichkeit ist nachzuweisen.

Für Mobilställe, die nach dem 1. Juni 2022 angeschafft wurden, steht ein KSR gemäß den Anforderungen des Kapitels 3.15 dauerhaft zur Verfügung.

Übergangsfristen und Ausnahmen, nur gültig für Betriebe der Einstiegsstufe
Sollte am Tag des ersten Audits noch kein KSR vorhanden sein, ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Erstaudit dem Deutschen Tierschutzbund mindestens eine gültige Bauvoranfrage vorzulegen. Mit Vorliegen der Baugenehmigung hat der KSR den Tieren spätestens nach Ablauf von sechs Monaten zur Verfügung zu stehen.

Innerhalb der Übergangsfrist ist die Besatzdichte auf 6 Tiere/m² zu begrenzen. Außerdem sind im Scharrbereich zusätzliche Sandbäder nach Vorgabe des Kapitels 3.10 anzubieten. **K.O.**

Gelingt es nicht, den KSR innerhalb von sechs Monaten in Betrieb zu nehmen, erlischt die Zertifizierung für den betroffenen Stall. Eine erneute Zertifizierung für das TSL kann nur mit betriebsbereitem KSR erfolgen.

In Fällen, in denen die Übergangsfrist für die Angliederung des KSR aus Gründen, die der Tierhalter nicht zu vertreten hat – zum Beispiel witterungsbedingter oder durch die Baufirma verzögerter Baubeginn –, kann die bestehende ANG durch den Deutschen Tierschutzbund um maximal sechs Monate verlängert werden.

Insgesamt darf der Zeitraum zwischen dem Antrag auf Systemteilnahme und der Inbetriebnahme des KSR zwölf Monate nicht überschreiten.

Empfehlung:
Empfohlen wird ein licht- und luftdurchlässiger Anteil der Seitenwände des KSR von mindestens zwei Dritteln.

Es wird empfohlen, im KSR für je 1.000 Tiere ein Staubbad von 5 m² Größe anzubieten. Erhöhte Ebenen beziehungsweise Sitzstangen auch im KSR bieten zusätzliche Ausweichmöglichkeiten und Rückzugsflächen.

3.16 Kontrolle der Tierhaltung

3.16.1 Kontrolle durch den Tierhalter

Die täglich zweimal durchgeführten Kontrollen des Gesundheitszustandes der Tiere durch direkte Inaugenscheinnahme aller Tiere sind ebenso wie die gegebenenfalls erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu protokollieren. Der Wasser- und Futterverbrauch ist täglich zu dokumentieren und auf Abweichungen, die auf ein Krankheitsgeschehen, Probleme in der Futterration

oder Probleme in der Klimaführung hindeuten können, zu kontrollieren (Nachweis über **Mitgeltende Unterlage** (**MU) 8.1**).

Die Beschaffenheit der Einstreu sowie die Funktionstüchtigkeit der Lüftung, Beleuchtung sowie Fütterungs- und Tränkevorrichtungen sind täglich zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung ist zu protokollieren. Mängel oder Defekte an den Geräten sind unverzüglich zu beheben.

Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in technisch erforderlichen Abständen zu überprüfen und diese Prüfung ist ebenfalls zu protokollieren.

3.16.2 Bestandsbetreuung durch den Tierarzt

Es liegt ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt vor.

Bei Bestandsbetreuungsverträgen mit Tierärzten, die nicht über eine Ausbildung zum Fachtierarzt für Geflügel verfügen, ist eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen vorzulegen.

Der Bestand wird im Rahmen des verpflichtenden Salmonellenmonitorings (alle 15 Wochen während der Legephase) durch den betreuenden Tierarzt vorbeugend untersucht und der Tierhalter wird in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten.

Die Bestandsbesuche, inklusive gegebenenfalls erteilter Hinweise, sind zu dokumentieren. Das Besuchsprotokoll kann in Form der **MU 8.2** geführt werden. Gängige Tierärzte- Besuchsprotokolle werden ebenfalls anerkannt.

3.16.3 Behandlung im Krankheitsfall

Verletzte Tiere, kranke Tiere oder Tiere mit Einschränkung der Bewegungsfähigkeit sind angemessen, wenn erforderlich tierärztlich, zu behandeln. Tiere, die nicht therapierbar sind, sind unverzüglich und so schonend wie möglich zu töten. Hierzu ist es nötig, die Tiere sachgerecht, entsprechend den gültigen gesetzlichen Vorgaben, mit geeigneten Geräten zu betäuben. Der Betäubungserfolg ist zu überprüfen und die betäubten Tiere sind sofort tierschutzgerecht zu töten. Der Tod der Tiere ist abschließend zu überprüfen.

Die tierärztlichen Untersuchungsergebnisse, zum Beispiel Pathologie und Bakteriologie, und Einzelheiten der Therapie sind zu dokumentieren. Hierfür kann das Besuchsprotokoll in Form der **MU 8.2** genutzt werden.

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. **K.O.**

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie bei nachgewiesener bakterieller Infektion und nach Anfertigung eines Resistenztests zulässig. **K.O.**

Der Einsatz von Reserve-Antibiotika für die Humanmedizin (Fluorchinolone, Polypeptide und Cephalosporine der dritten und vierten Generation) ist nicht zulässig. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn

dessen Ergebnissen zufolge ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist (siehe Anhang 7.1) **K.O.**

Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar durch eine Begründung des Tierarztes zu dokumentieren.

Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie erforderlich sein, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so ist dennoch eine bakteriologische Untersuchung mit anschließendem Resistenztest durchzuführen. **K.O.**

Die Anwendung von Mitteln gegen Endo- und Ektoparasiten ist zu dokumentieren. Die Wirkstoffe sind nach einer Beratung durch den Tierarzt in einer sinnvollen Rotation einzusetzen, um Resistenzen zu verhindern.

Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe sind in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt zulässig.

Empfehlung
Bei der Behandlung von Krankheiten sollten Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe bevorzugt eingesetzt werden. Ziel ist es, während der gesamten Lebenszeit der Tiere auf den Einsatz von Antibiotika und kokzidiostatisch wirkenden Futtermittelzusatzstoffen zu verzichten.

3.16.4 Krankenabteil und Umgang mit kranken Tieren

Verletzte Tiere, kranke Tiere oder Tiere mit Einschränkung in der Bewegungsfähigkeit sind von dem Bestand zu separieren. **K.O.**

Hierfür steht ein Krankenabteil zur Verfügung oder kann unverzüglich eingerichtet werden. Sollte zum Auditzeitpunkt kein Krankenabteil eingerichtet sein, ist das entsprechende Material zur Einrichtung vorzuzeigen.

Legehennen im Krankenabteil haben visuellen Kontakt zu anderen Legehennen. Das Krankenabteil ist entsprechend Kapitel 3.8 eingestreut und verfügt über Nester (entsprechend Kapitel 3.14), Sitzstangen (20 cm pro Tier) und mindestens einem Beschäftigungsmaterial (Pickstein, Luzernebrikett oder ähnliches). Ausreichend Futter und Wasser stehen ständig zur Verfügung.

Die Besatzdichte darf 6 Hennen/m² nicht überschreiten.

Legehennen im Krankenstall werden angemessen, erforderlichenfalls auch tierärztlich behandelt. Tiere, die nicht therapierbar sind, sind unverzüglich und so schonend wie möglich notzutöten. Der Tierhalter ist verpflichtet, notgetötete Tiere tagesaktuell zu dokumentieren.

Im Falle eines Kannibalismusgeschehens ist eine Beratung in Anspruch zu nehmen.

3.17 Fangen und Verladen

Über die Vorgaben zum Fangen und Verladen sind die Fänger zu belehren. Eine entsprechende Anweisung ist in schriftlicher Form vorzulegen.

Das Fangen ist nur in abgedunkelten Ställen oder in Dunkelheit durchzuführen. Werden beim Fangen professionelle Fangkolonnen eingesetzt, hat der Vorarbeiter der Fangkolonne einen behördlich anerkannten Sachkundenachweis zu besitzen, den er bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.

Handelt es sich um nichtprofessionelle Fänger, zum Beispiel Familienangehörige, so hat die Aufsicht führende Person einen Sachkundenachweis zu besitzen, den sie bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.

Der Betriebsleiter oder dessen Vertreter hat das Fangen und Verladen der Tiere zu überwachen und zu kontrollieren. Die Überwachung des Fangens und Verladens sowie Auffälligkeiten beziehungsweise eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Empfehlung
Es wird empfohlen, beim Fangen Blaulicht einzusetzen.

Ein Fänger sollte nie mehr als zwei Tiere gleichzeitig fangen und sie aufrecht tragen und verladen. Die Transportboxen sind nach Möglichkeit nah an die zu fangenden Tiere heranzustellen, um die Tragewege zu verkürzen.

4 Zusätzliche Anforderungen an die Premiumstufe

4.1 Auslauf

Den Hennen ist ein Freilandauslauf von 4 m²/Henne zur Verfügung zu stellen. **K.O.** Dieser liegt im Umkreis von maximal 150 m des Stalls und ist für die Hühner direkt zugänglich. Für bestehende Betriebe (Altbauten) ist die Erteilung einer BiB im Rahmen der Zulassung möglich.

Für Betriebe, die nach dem 1. Januar 2023 zum TSL-System hinzukommen, entspricht die Gruppengröße im Auslauf der Einteilung im Stall (siehe Kapitel 3.6). Sollte dies aus baulichen Gründen nicht umsetzbar sein, kann der Deutsche Tierschutzbund eine BiB erteilen.

Der Auslauf ist eingezäunt.

Der Auslauf ist täglich spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang zu gewährleisten. Der Zugang zum KSR ist entsprechend zu gewährleisten. Der Zugang zum Auslauf ist tagesaktuell zu dokumentieren.

Der stallnahe Bereich (empfohlen sind 2 bis 3 m) ist entsprechend den erhöhten Nutzungsanforderungen mit austauschbarem Material zu befestigen, beispielsweise mit Hackschnitzel, Kies oder Schotter. Pfützenbildung ist durch geeignete Drainage zu vermeiden, da sich hier eine hohe Keimbelastung ergeben kann.

Die Auslaufflächen weisen während der Vegetationsperiode zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober größtenteils Pflanzenbewuchs auf. Entsprechende Pflegemaßnahmen sind vorzunehmen. Zudem sind pro Henne 0,02 m² Unterschlupfmöglichkeiten (natürlich und/oder künstlich) gleichmäßig auf der Auslauffläche zu verteilen. Bepflanzungen, zum Beispiel Blühstreifen, Sträucher und Bäume, können ebenfalls als Unterschlupfmöglichkeiten zählen. Sofern Blüh- oder Maisstreifen eingesetzt werden, sind diese bei Wegfall der Vegetation durch ausreichend künstliche Unterschlupfmöglichkeiten zu ersetzen.

Empfehlung
Hohe Bäume sind zu vermeiden, da sie Landeplätze für Raubvögel bieten.

Wechselweiden reduzieren den Parasitendruck und erleichtern die Pflege der Auslaufflächen.

Zahlreiche Unterschlupfmöglichkeiten, auch in Form von länglichen Schleusen (beispielsweise Blühstreifen, Folientunnel, Streuobstreihen mit Niedriggehölz) haben sich bewährt, um eine gleichmäßige Nutzung des Auslaufs zu fördern.

Die Entfernung zwischen Unterschlupfmöglichkeiten sollte nicht mehr als 10 m betragen.

5 Tierbezogene Kriterien

Erfassung und Dokumentation
Die nachfolgend aufgeführten Tierbezogenen Kriterien (TBK) sind vom Tierhalter und vom Auditor zu erfassen. Für die einzelnen Kriterien ist beschrieben, durch wen (Tierhalter, Auditor) diese zu erfassen sind.

Die Erhebung und Meldung der TBK erfolgen erst nach erfolgreicher Schulung des Tierhalters durch den Deutschen Tierschutzbund. Bis zum Nachweis der erfolgten Schulung sind die Anforderungen zur TBK-Erhebung, Grenzwertbewertung und Maßnahmenumsetzung im Audit durch die Auditoren nicht zu bewerten. Sobald der Betrieb geschult wurde, wird die zuständige Zertifizierungsstelle darüber in Kenntnis gesetzt. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Erfassung der Mortalität, sowie die Bewertung der TBK, die am Schlachthof erfasst werden. Diese TBK sind vom Tierhalter ab Zertifizierung zu erfassen.

Der Tierhalter erfasst die für ihn beschriebenen TBK stichprobenartig beim Einstallen/in der ersten Woche nach der Einstallung, in der 25., 35., 45., 60., 75. und 90. Lebenswoche sowie zwei Wochen vor der Ausstallung, sofern der Abstand zur letzten Tierbeurteilung mehr als vier Wochen beträgt.

Detaillierte Erläuterungen zur Durchführung sind im Handbuch zur Erfassung von TBK bei Legehennen in der **MU 8.3** beschrieben. Für die Unterscheidung ist je Stall und/oder je Gruppe eine separate TBK-Erfassung durchzuführen und zu dokumentieren.

5.1 Erreichen und Überschreiten von Grenz- und Schwellenwerten

Detaillierte Erläuterungen zur Bewertung von erreichten und überschrittenen Grenzwerten für TBK sind in der **Richtlinie Zertifizierung** (Kapitel 6.3.3 und Kapitel 6.3.4) enthalten.

Umgang mit Grenzwerten
Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK fest, dass ein Grenzwert erreicht oder überschritten wurde, hat er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitzuteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich. Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Es hat allerdings ein schriftlicher Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beim Tierhalter vorzuliegen, zum Beispiel direkte Meldung per E-Mail oder im Nachgang zum Telefonat.

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beinhaltet folgende Punkte:

- Datum, an dem das Erreichen oder die Überschreitung festgestellt wurde
- exakt erfasster Zahlenwert des TBK, welches erreicht oder überschritten wurde
- Informationen zur Herde oder Gruppe wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus, zum Beispiel, ob die Herde tierärztlich behandelt wird oder wurde
- bei Erreichen oder Überschreiten eines Grenzwertes bei TBK, die am Schlachthof erfasst werden: Informationen zu den erfassten Tieren beziehungsweise Schlachtkörpern (zum Beispiel Anzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus der Tiere vor der Schlachtung)
- gegebenenfalls bereits eingeleitete Sofortmaßnahmen

Die Meldung erfolgt vorzugsweise an das Postfach **gefluegel@tierschutzlabel.info** oder per Fax.

Zudem hat der Tierhalter beim Erreichen oder bei der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuzuziehen, siehe jeweiliges TBK. Dies gilt für Grenzwerte, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden. Die Beratung ist im Hinblick auf die Ursache des Erreichens oder der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch zu nehmen. Als professionelle Beratung wird beispielsweise die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes, den Fachtierarzt oder einen unabhängigen Futtermittelberater und ähnliche anerkannt.

Des Weiteren hat der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen und diese zu dokumentieren. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.

Umgang mit Schwellenwerten
Wird bei der Erfassung der TBK ein Schwellenwert erreicht oder überschritten, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und diese sowie die Überschreitung zu dokumentieren. Dies gilt für Schwellenwerte, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden. Eine Meldung an den Deutschen Tierschutzbund ist nicht erforderlich.

5.2 Übersicht der zu erfassenden Tierbezogenen Kriterien

Tabelle 1: Übersicht der zu erfassenden TBK am Betrieb

Tierbezogenes Kriterium	Tierhalter	Auditor	Schwellenwert	Grenzwert
Mortalität	X			0,5 % x Anzahl Lebensmonate
Gefiederzustand	X	X		30 %
Verletzungen	X	X		5 %
Gewicht	X			
Brustbeinveränderungen	X		5 % unter Sollgewicht	
Fußballenveränderungen	X			
Entzündungen des Legebauchs	X			
Kloakenvorfall	X			
Schnabelzustand	X			

*Erfassung erforderlich, sofern die Tiere an einem TSL-zertifizierten Schlachthof geschlachtet werden und unter TSL vermarktet werden sollen
**Die Daten liegen dem Tierhalter im Audit vor.

Empfehlungen:
Es wird empfohlen, wöchentlich mindestens 50 bis 100 Tiere pro Stall zu wiegen (bis zur Legespitze).

Zudem sollte der Legehennenhalter spätestens zwei Wochen vor Einstallung der neuen Hennen Rücksprache mit seinem Junghennenaufzüchter halten, um Uniformität und Sollgewichte vorab zu kontrollieren und eventuell bestehende Probleme wie Vorverletzungen aufnehmen zu können.

Außerdem sollten die Fütterungs- und Haltungsbedingungen erfragt und entsprechend im heimischen Stall angepasst werden. Der Übergang der Junghennen in den Legestall wird dadurch deutlich verbessert und die Gefahr von Federpicken minimiert.

6 Anforderungen an den Transport von Legehennen zum Schlachtunternehmen

Für Betriebe, die Tiere an TSL-zertifizierten Schlachthöfen schlachten lassen und unter TSL vermarkten möchten, gelten die Anforderungen der gültigen **Richtlinie Transport und Schlachtung**. Damit das Fleisch als TSL-Ware vermarktet werden darf, müssen die dort beschriebenen Kriterien erfüllt sein. Der Deutsche Tierschutzbund ist vorab zu informieren.

7 Anhang

7.1 Liste „Reserve-Antibiotika“ Legehennen

Gemäß Kapitel 3.16.3 ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen im TSL-System nur unter Auflagen zulässig. Die folgende Liste dieser „Reserve-Antibiotika“ umfasst diese Wirkstoffgruppen sowie deren Wirkstoffe und Präparate, die eine Zulassung für Legehennen besitzen. Die Liste umfasst die zum Zeitpunkt der Erstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Tabelle 2: Liste „Reserve-Antibiotika“

Wirkstoffgruppe	**Wirkstoff**	**Für die Anwendung bei Legehennen zugelassene Präparate**
Polypeptid-Antibiotika (= Polymyxine)	Colistin (= Polymyxin E)	Belacol 100 % Kompaktat® Belacol 24 % Liquid® Belacol 12 % Pulver® Coldostin® Colistin C12 GS® Colistinsulfat, verschiedene Präparate

Quelle: www.vetidata.de (Stand Mai 2025)

Die laut Zulassung (Fachinformation) notwendige Mindestbehandlungsdauer und Mindestdosierung nach Indikation ist einzuhalten und darf nicht unterschritten werden.

Für die Wartezeiten gilt: Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in anderen Organisationen oder Verbänden gelten die jeweils längsten Wartezeiten, mindestens jedoch die rechtlich verbindlichen Angaben des Herstellers auf dem im Rechtsraum des Teilnehmerbetriebs zugelassenen Präparat. Ist ein Wirkstoff der folgenden Liste im Rechtsraum des Teilnehmerbetriebs nicht als Tierarzneimittel zugelassen, darf er nicht angewendet werden.

Die Antibiotikaleitlinien sowie die Grundsätze der guten veterinärmedizinischen Praxis sind zu beachten.

8 Mitgeltende Unterlagen

Die MU 8.1 bis 8.7 sind veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

- MU 8.1 Dokumentation Tier- und Stallkontrolle
- MU 8.2 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung
- MU 8.3 Handbuch zur Erfassung von TBK – Legehennen